



Beschluss Nr. 1 **der 5. ordentlichen Präsidiumssitzung am
09./10.12.2022**

Antrag: **Anpassung der SHFV-Ausbildungsordnung**

Antragsteller: SHFV-Ausschuss für Qualifizierung

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die
Änderungen wie in der folgenden Form mit Wirkung ab
dem 01.01.2023 beschlossen.

Begründung:

Im Zuge der umfangreichen Änderungen in der Ausbildungsstruktur und der Ausbildungsordnung des DFB ist es erforderlich, die SHFV-Ausbildungsordnung anzupassen. Es handelt sich überwiegend um den Austausch und die Aufnahme von Begrifflichkeiten und einigen Ergänzungen zur Anpassung an die Begebenheiten im SHFV sowie ergänzende Erläuterungen zur DFB-Ausbildungsordnung. Weiterhin wurden Anpassungen vorgenommen zur Aktualisierung.

SHFV-Ausbildungsordnung

Präambel

Eine der bedeutsamsten Aufgaben des Verbandes ist es, durch eine fundierte Aus-, Fort- und Weiterbildung die verschiedenen Funktionsträger im Fußball auf allen Ebenen auszubilden. Sie sollen in der Lage sein,

- das Fußballspiel in seinen vielfältigen Formen und differenzierten Leistungsmerkmalen zu lehren,
- die pädagogischen Möglichkeiten des Fußballs zielgruppenorientiert einzusetzen,
- die Rolle des Fußballs für die Gestaltung des Lebens zu begreifen und
- die Notwendigkeit ständiger Fort- und Weiterbildung zu erkennen und im Hinblick auf unterschiedliche Angebote wahrzunehmen.

Die nachstehende SHFV-Ausbildungsordnung ist unter Berücksichtigung der Zielsetzungen des DFB und aufgrund der eigenen langjährigen Erfahrungen im Uwe Seeler Fußball Park zusammengestellt und vom Präsidium des SHFV verabschiedet worden.

§ 1 Grundlagen der Lehrarbeit

Für die Lehrarbeit des SHFV finden die DOSB Rahmenrichtlinien, die DFB-Ausbildungsordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung und die nachfolgenden zusätzlichen Regelungen des SHFV Anwendung.

§ 2 Aufgaben des SHFV-Ausschusses für Qualifizierung

1. Der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung leitet das Lehr- und Bildungswesen im SHFV. Ihm obliegt die Planung, Durchführung und Qualitätssicherung aller mit der Qualifizierung und Talentförderung zusammenhängenden Aufgaben.
2. Der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung ist verantwortlich für die Aus-, Fort- und Weiterbildung im SHFV.
3. Er koordiniert alle Lehr- und Talentfördermaßnahmen des Verbandes und unterstützt die übrigen Verbandsausschüsse in Fragen der Lehrarbeit und Qualifizierung
4. Er erstellt den jährlichen Plan der zentralen Lehrarbeit des Uwe Seeler Fußball Parks und überwacht seine Durchführung.
5. Er regelt die Zusammensetzung der Prüfungsausschüsse in den durch die DFB-Ausbildungsordnung ~~zu gewiesenen~~ zugewiesenen und den sonstigen Ausbildungsgängen des SHFV
6. Er ist für die Koordinierung und Qualifizierung der Mitarbeiter im Lehr- und Talentförderbereich des Verbandes zuständig und führt entsprechende Tagungen und Schulungen durch.
7. Er unterstützt die Kreisfußballverbände in Fragen der Lehrarbeit und der Talentförderung.
8. Er erarbeitet die Durchführungsbestimmungen für Lehrgänge des SHFV, soweit sie nicht bereits in der DFB-Ausbildungsordnung geregelt sind.

§ 3 Zusammensetzung des SHFV – Ausschusses für Qualifizierung

Dem ~~SHFV–Ausschuss~~ SHFV-Ausschuss für Qualifizierung gehören an:

- Der Vorsitzende
- Bis zu acht Beisitzern
- Der Schiedsrichterlehrwart des SHFV
- Der sportliche Leiter des SHFV
- Der Mitarbeiter für die Lehrgangsorganisation im Bereich Talentförderung und Qualifizierung
- Der Lehr- und Bildungsreferent des SHFV
- Ein Mitglied des Ausschusses für Zukunftsentwicklung mit beratender Stimme.

§ 4 Organisation auf Kreisebene

Soweit es durch einen Kreisfußballverband gewünscht wird, kann der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung zur Umsetzung seiner Maßnahmen die entsprechende Aufgabenwahrnehmung an den jeweiligen Kreislehrwart übertragen.

Hierzu gehören:

- Lehrgänge zum Erwerb des ~~DFB-Teamleiters Kinder oder Jugend~~ DFB-Basis-Coach und der ~~DFB-C-Lizenz-Ausbildung~~ DFB-C-Lizenz (ausgenommen das Modul Erwachsene der C-Lizenz)
- ~~DFB-Kurzschulungen für Trainer~~
- SHFV-Kindertrainer*in Zertifikat

§ 5 Referentenpool

1. Zur Umsetzung seiner Maßnahmen bedient sich der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung eines Referentenpools für die Trainerqualifizierung.

2. Er benennt die Referenten und leitet den Referentenpool. Dies gilt für alle Referenten im SHFV für Maßnahmen im zentralen und dezentralen Bereich. Er legt die Voraussetzungen zur Aufnahme in den Referentenpool fest und lenkt die Aus- und Weiterbildung der Referenten.
 Alle Referenten sind für die Ausübung ihrer Tätigkeit verpflichtet innerhalb von drei Jahren an mindestens 20 Lerneinheiten (je Lerneinheit = 45 Minuten) bei internen SHFV-Referentenfortbildungen teilzunehmen. ~~Ein gültiges DFB-Ausbilderzertifikat entbindet von dieser Verpflichtung.~~ Die Referenten müssen weiterhin über eine gültige DFB-Trainerlizenz verfügen, die sich mindestens eine Lizenzstufe über der auszubildenden Lizenz befindet.

3. Die hauptsächlichen Einsatzgebiete der Referenten sind:
 - Kurzschulungen
 - Projekt „20.000 +“ Lehrerfortbildungen
 - ~~Basislehrgänge~~ DFB-Basis-Coach zur ~~DFB-C-Lizenz~~ DFB-C-Lizenz
 - ~~Profillehrgänge Kinder und Jugend zur DFB-C-Lizenz~~ Profillehrgänge Kinder, Jugend und Erwachsene zur DFB-C-Lizenz
 - DFB-Junior-Coach-Ausbildungen
 - C- und B-Lizenz-Fortbildungen
 - SHFV-Kindertrainer*in Zertifikat
 - Torwart Basislehrgang
 - Coach-the-Coach

4. Der Einsatz der Referenten erfolgt bei den folgenden Qualifizierungsmaßnahmen in 2er-Teams:
 - SHFV-Kindertrainer*in Zertifikat
 - DFB-Basis-Coach zur DFB-C-Lizenz
 - Profillehrgänge Kinder, Jugend und Erwachsene zur DFB-C-Lizenz

§ 6 Dezentrale und zentrale Lehrgangsangebote

1. ~~Bei Basislehrgängen~~ Beim DFB-Basis-Coach, den Profillehrgängen Kinder und Jugend zur ~~DFB-C-Lizenz~~ DFB-C-Lizenz, ~~und bei DFB-~~Kurzschulungen und dem SHFV-Kindertrainer*in Zertifikat kann die gesamte Lehrgangsdurchführung (~~einschließlich der Kostenabwicklung~~) von einem Kreislehrwart unter Beachtung der Qualitätsstandards zum Referenteneinsatz bei Qualifizierungsmaßnahmen im SHFV übernommen werden. Es gibt aber auch dezentral durchgeführte Lehrgänge, die durch den Lehr- und Bildungsreferenten des SHFV organisiert werden.

2. Zentrale Ausbildungsstätte des SHFV ist der Uwe Seeler Fußball Park. Aus wirtschaftlichen oder organisatorischen Gründen ist es möglich, dass eine Ausbildung auch an anderen Orten in Schleswig-Holstein durchgeführt wird.

3. Für Leistungsnachweise im Bereich der C- und B-Lizenz wird in Zwischen- und Abschlussleistungen unterteilt. Die Zwischenleistungen können z.B. Analysen oder Dokumentationen sein. Die Bewertung der Zwischenleistungen wird in „formal erbracht“ oder „formal nicht erbracht“ unterschieden. Für die Zulassung zu den Abschlussleistungen müssen alle Zwischenleistungen erbracht worden sein. Die Abschlussleistung bei den Modulen Kinder, Jugend oder Erwachsene wird zentral im Uwe Seeler Fußball Park durchgeführt.

§ 7 Anträge auf Zulassung zu einer Ausbildung

1. Die Zulassung zu einer Ausbildung bzw. zu einer **Prüfung Abschlussleistung** setzt einen Antrag voraus.
2. Die Anträge für die Teilnahme an Ausbildungslehrgängen zur **DFB-C-Lizenz** sind an den jeweiligen Kreislehrwart zu richten. Wenn ein Kreis keinen Kreislehrwart hat sind diese an den Lehr- und Bildungsreferenten des SHFV zu richten.
3. Die Anträge für Ausbildungslehrgänge zur **DFB-B-Lizenz** **DFB-C-Lizenz Modul Erwachsene** und **DFB-B-Lizenz** und für **Prüfungen Abschlussleistungen** zur **DFB-C- und B-Lizenz** **DFB-C- und B-Lizenz** sind an den Uwe Seeler Fußball Park zu richten. Ein entsprechendes Anmeldeforum befindet sich auf der Internetseite des SHFV. Über die Zulassung entscheidet auf der Ebene des SHFV der **SHFV-Ausschuss für Qualifizierung** **SHFV-Ausschuss für Qualifizierung**. Vor einer ablehnenden Entscheidung ist dem Bewerber Gelegenheit zur Stellungnahme zu gewähren. Gegen die ablehnende Entscheidung kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung eine Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 3b Rechts- und Verfahrensordnung (RVO) beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht einlegen.
Die Anträge für Ausbildungslehrgänge, die durch einen Kreislehrwart (dezentral) **durchgeführt** **organisiert** werden, sind an diesen zu richten. Über die Zulassung entscheidet auf der Ebene des Kreises der Kreislehrwart. Gegen die Entscheidung kann der Bewerber innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 3a RVO beim geschäftsführenden Vorstand des Kreisfußballverbandes einlegen. Hilft dieser nicht ab, so kann der Bewerber weitere Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 4 RVO beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht einlegen.

§ 8 Fehlzeitenregelung

1. Jeder Lehrgangsteilnehmer muss an dem jeweiligen von ihm gewählten Ausbildungsgang in vollem Umfang teilnehmen. Fehlzeiten sollten in den einzelnen Abschnitten des jeweiligen Ausbildungsganges grundsätzlich nicht entstehen.
2. In begründeten Fällen können Fehlzeiten aber zugelassen werden. Hierüber entscheidet die Lehrgangsleitung, wobei zu berücksichtigen ist, ob das Versäumen der Ausbildungsteile den erfolgreichen Abschluss gefährdet.
3. Versäumte Teile des jeweiligen Ausbildungsganges müssen in jedem Fall nachgearbeitet werden. Nicht nachgeholte bzw. nicht nachzuholende Fehlzeiten sind unzulässig. In solchen Fällen ist der komplette Ausbildungsgang zu wiederholen.

§ 9 Zulassung zu Prüfungen

Über die Zulassung zu einer Prüfung entscheidet der SHFV-Ausschuss für Qualifizierung. Gegen dessen ablehnende Entscheidung ist die Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 3b RVO beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht zulässig.

§ 10 Prüfungsausschuss Abnahme der Abschlussleistungen

- ~~Der Prüfungsausschuss für die Prüfungen~~ Die Abnahme der Abschlussleistungen zur ~~Trainer~~ C- und B-Lizenz ~~setzt sich zusammen aus~~ erfolgt durch:
 - den Vorsitzenden des ~~SHFV Ausschusses für Qualifizierung~~ SHFV-Ausschusses für Qualifizierung oder einen von ihm bestimmten Vertreter
 - den sportlichen Leiter des SHFV oder einen Fußball-Lehrer oder einen A-Lizenzinhaber aus dem Kader der Trainer/~~Referenten~~ des SHFV als Vertreter
~~— einem Beisitzer~~
- Gegen die Bewertungsentscheidung des Prüfungsausschusses kann innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung beim SHFV-Ausschuss für Qualifizierung eine Beschwerde eingelegt werden. Gegen die ablehnende Entscheidung des SHFV-Ausschusses für Qualifizierung ist die Beschwerde gemäß § 63 Ziffer 3b RVO beim SHFV-Ausschuss für Satzung und Recht zulässig.

§ 11 Ausstellung der Lizenzen

Der SHFV ist Träger der ihm nach der DFB-Ausbildungsordnung zugewiesenen Aus-, Fort- und Weiterbildungslehrgänge. Der SHFV erteilt hierzu die Lizenzen in Form von DFB-Lizenzausweisen und DFB-Zertifikaten. Er verwaltet die Lizenzen und Ausbildungsabschlüsse.

§ 12 Zertifikate

Zertifikate wie z.B. das DFB-Ausbilderzertifikat oder Weiterbildungen wie z.B. Kurzschulungen werden bei einer Lizenzausbildung nicht angerechnet. Ausgenommen von dieser Regelung sind der DFB-Basis-Coach und die DFB-Junior-Coach-Ausbildung.

Das SHFV-Kindertrainer*in-Zertifikat ist eine Zulassungsvoraussetzung für die Teilnahme an der Ausbildung zur DFB-C-Lizenz Modul Kinder.

§ ~~12~~ 13 Gebühren

- Der SHFV erhebt eine Lehrgangs-, ~~Prüfungs-~~ Abschlussleistungs- und Verwaltungsgebühr, deren Höhe vom ~~SHFV Ausschuss für Qualifizierung~~ SHFV-Ausschuss für Qualifizierung festgelegt wird.
- Die Kreisfußballverbände können für Lehrgänge, die unter ihrer Leitung dezentral durchgeführt werden, Lehrgangsgebühren erheben. Die Höhe wird vom Vorstand des jeweiligen Kreisfußballverbandes festgelegt. Hierbei ist sich an die Empfehlungen des SHFV-Ausschusses für Qualifizierung zu orientieren.



§ 13 14 Sonderregelung für nicht im SHFV organisierte Teilnehmer

Nicht im SHFV organisierte Teilnehmer/innen können zur Ausbildung zugelassen werden und erhalten bei erfolgreich absolviertem Lehrgang eine Teilnehmerbescheinigung.

§ 14 15 Talentförderungstrainer

Verantwortliche Talentförderungstrainer im SHFV müssen mindestens über eine gültige **DFB-B-Lizenz** verfügen. Verantwortliche Talentförderungstrainer in den Kreisfußballverbänden sollten über eine gültige **DFB-B-Lizenz** verfügen. Mindestanforderung ist eine gültige **DFB-C-Lizenz**.

Anhang

Bildungsurlaub

Für Angestellte und Arbeiter beantragt der SHFV als Träger die Anerkennung der Förderungswürdigkeit seiner Veranstaltungen nach dem Weiterbildungsgesetz Schleswig-Holstein (WBG). Die Förderungswürdigkeit der SHFV-Lehrgänge für Landesbeamte richtet sich nach der Sonderurlaubsverordnung für Landesbeamte des Landes Schleswig-Holstein (SUVO). Dies gilt ausschließlich für Veranstaltungen im Uwe Seeler Fußball Park. ~~Für die Bearbeitung von o. g. Anträgen der Teilnehmer wird vom SHFV eine Bearbeitungsgebühr erhoben.~~



Beschluss Nr. 2 der 5. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 09./10.12.2022

Antrag: Erhöhung Pauschale Aufwandsentschädigungen

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die Änderung im Anhang „Pauschale Aufwandsentschädigungen“ zur Finanzordnung wie in der Anlage zu diesem Antrag beschlossen:

Die Änderungen treten mit Wirkung ab dem 01.01.2023 in Kraft.

Begründung:

Durch die Heraufsetzung der Ehrenamtsfreibetrages (Ehrenamtspauschale) von maximal 720,00 € auf 840,00 € pro Jahr seit dem Jahr 2021, ist die Zahlung höherer Aufwandsentschädigungen möglich.

Zum Zwecke der Ehrenamtsmotivation soll von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht werden. Alle bisherigen Höchstbeträge bis 30,- € sollen dabei um 5,- € erhöht werden, alle Höchstbeträge über 30,- € um jeweils 10,- € (siehe Anlage).

Für den Gesamt-Haushalt (SHFV und KFV zusammen) bedeutet das eine Mehrbelastung von ca. 22.000,- Euro, gemessen an den abgerufenen Aufwandsentschädigungen der Jahre 2018 und 2019 (gemessen an den abgerufenen Aufwandsentschädigungen der Jahre 2020 und 2021 wären es nur ca. 16.000,- Euro).



Anlage zu Beschluss Nr. 2 der 5. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 09./10.12.2022

Antrag: Erhöhung Pauschale Aufwandsentschädigungen

Pauschale Aufwandsentschädigung

Funktion	Monatlich (bis zu)	Jährlich (bis zu)
Präsident des SHFV	60,00 €	720,00 €
	70,00 €	840,00 €
Vizepräsidenten des SHFV	50,00 €	600,00 €
	60,00 €	720,00 €
Vorsitzende des Jungen Präsidiums	40,00 €	480,00 €
	50,00 €	600,00 €
Vorsitzende von Verbandsausschüssen und der Revisionsstelle	40,00 €	480,00 €
	50,00 €	600,00 €
Vorsitzender des Verbandsgerichtes	40,00 €	480,00 €
	50,00 €	600,00 €
stv. Vorsitzende von Verbandsausschüssen	35,00 €	420,00 €
	45,00 €	540,00 €
Vorsitzender des Ältestenrates	///	50,00 €
		60,00 €
Beisitzer im Jungen Präsidium/ in Verbandsausschüssen/ Lehrstäben/Revisionsstelle (jeweils)	30,00 €	360,00 €
	35,00 €	420,00 €
Vorsitzender von Kommissionen	30,00 €	360,00 €
	35,00 €	420,00 €
Mitglieder in Kommissionen (jeweils)	20,00 €	240,00 €
	25,00 €	300,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportgerichtes	40,00 €	480,00 €
	50,00 €	600,00 €
Vorsitzender des SHFV-Sportjugendgerichtes	40,00 €	480,00 €
	50,00 €	600,00 €
Beisitzer in SHFV-Gerichten (jeweils)	30,00 €	360,00 €
	35,00 €	420,00 €
Kassenprüfer	///	50,00 €
		60,00 €
Mitglieder Ältestenrat	///	///
Vorsitzende der KFV	60,00 €	720,00 €
	70,00 €	840,00 €
Mitglieder der geschäftsführenden Vorstände der KFV	50,00 €	600,00 €
	60,00 €	720,00 €
Vorsitzende der Kreisausschüsse und sonstige Vorstandsmitglieder der KFV	40,00 €	480,00 €
	50,00 €	600,00 €

Vorsitzende der Kreisgerichte	40,00 € 50,00 €	480,00 € 600,00 €
stv. Vorsitzende von Kreisausschüssen	35,00 € 40,00 €	420,00 € 380,00 €
Beisitzer in Kreisausschüssen/Lehrstäbe (jeweils)	30,00 € 35,00 €	360,00 € 420,00 €
Beisitzer in KFV-Gerichten (jeweils)	30,00 € 35,00 €	360,00 € 420,00 €

Beschluss Nr. 3 der 5. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 09./10.12.2022

Antrag: Jahresabschluss 2022/Haushaltsplan 2023

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die Änderung des § 2 der Finanzordnung wie folgt beschlossen:

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 2 Haushaltsplanung/ -abschluss

1. Der Haushaltsplan ist die Grundlage für die Verwaltung der Einnahmen und Ausgaben des Verbandes. Der Haushaltsplan soll in Einnahmen und Ausgaben ausgeglichen sein. Das Haushaltsjahr ist das Kalenderjahr. Die Haushaltsansätze gliedern sich in Einnahmen und Ausgaben in die Hauptabschnitte

- a) Personal der SHFV-Geschäftsstelle,
- b) allgemeiner Spiel- und Verwaltungsbereich,
- c) Uwe Seeler Fußball Park Malente und
- d) die angegliederten Kreisfußballverbände.

Jeder einzelne Hauptabschnitt ist in Kostenstellen zu unterteilen. Die Hauptabschnitte „a“ bis „c“ sind gegenseitig deckungsfähig.

2. Der Vizepräsident Finanzen hat nach Ablauf des Geschäftsjahres, spätestens bis zum **31.03.30.06.** des Folgejahres, dem Präsidium unter Vorlage einer detaillierten Übersicht über die Finanzsituation des Verbandes sowie der Einnahmen und Ausgaben des abgelaufenen Geschäftsjahres Rechnung zu legen. Zusätzlich ist eine Übersicht des Jahresergebnisses der Revisionsstelle und den Mitgliedsvereinen des Verbandes zur Kenntnis zu geben.

3. Die Kreisvorstände legen dem Vizepräsidenten Finanzen bis zum 15.02. eines jeden Jahres die aufgestellten Haushaltspläne vor. Das geschäftsführende Präsidium legt bis zum 31.03. dem Präsidium den unter Einbindung der Haushaltspläne der Kreise erstellten Haushaltsvoranschlag für das laufende Geschäftsjahr zur Prüfung und zum Beschluss vor. Der Vizepräsident Finanzen nimmt zuvor eine Abstimmung mit der Revisionsstelle vor. Zur Annahme des Haushaltsvoranschlages ist die einfache Stimmenmehrheit erforderlich.

(...)

Begründung:

Die finale Verabschiedung der Jahresabschlüsse ab 2022 ist wegen der Umstellung auf die Bilanzierung im SHFV und daraus resultierende längere Bearbeitungszeit durch den Steuerberater zeitlich nicht bis Ende März realisierbar.



Beschluss Nr. 4a der 5. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 09./10.12.2022

Antrag: § 4 der Finanzordnung

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die Ergänzung des § 4 der Finanzordnung wie folgt beschlossen:

§ 4 Einnahmen

Die zur Durchführung der Verbandsaufgaben erforderlichen Mittel werden durch die nachfolgend aufgeführten Einnahmen bewirkt und über die Kasse des Verbandes vereinnahmt:

(...)

10. Einnahmen gemäß Ziffer 1, 2 und 7 (Nennfelder, Spielabgaben und Amtliches Mitteilungsblatt) werden über das Ordnungsgeld-Tool durch das jeweilige SHFV-Gremium bzw. den jeweiligen Kreisfußballverband in Rechnung gestellt.

Einnahmen gemäß Ziffer 4 und 5 (Gebühren und Ordnungsgelder) werden über das Ordnungsgeld-Tool ausschließlich per Einzelbuchung durch das jeweilige SHFV-Gremium bzw. den jeweiligen Kreisfußballverband in Rechnung gestellt.

Die Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Begründung:

Der Beirat hat auf seiner Sitzung am 12.11.2016 die Einführung eines einheitlichen Gebühren- und Ordnungsgeldtools mehrheitlich beschlossen. Mit der Einführung eines einheitlichen Verfahrens ist auch deren einheitliche Nutzung sachlogisch verbunden – dies soll durch die Aufnahme in die Finanzordnung verstärkt zum Ausdruck gebracht werden.

**Beschluss Nr. 4b der 5. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung
am 09./10.12.2022**

**Antrag: Ziffer 18 „Gebührensätze“ im Anhang zur
Finanzordnung**

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die Streichung der Ziffer 18 im Katalog „Gebührensätze“ im Anhang zur Finanzordnung wie folgt beschlossen:

I. Gebührenart	II. Rechtsgrundlage	IIIa. Verband	IIIb. Kreis
18. manuelle Einbuchung — von Ordnungsgeldern, - Gebühren und - Nenngeldern	-	-10,00 € je Buchung für den jeweiligen KFV	-

Die Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.

Begründung:

Zum 01.01.2023 wird eine manuelle Einbuchung von Ordnungsgeldern und Gebühren nicht mehr möglich sein (siehe Antrag 4a), insofern kann die unter Ziffer 18 notierte Gebühr entfallen.



Beschluss Nr. 5 der 5. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 09./10.12.2022

Antrag: Änderung § 2 Ziff. 7 der Spielordnung

Antragsteller: KfV Rendsburg-Eckernförde

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die Änderung des § 2 Ziff. 7 der Spielordnung wie folgt beschlossen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

§ 2 Spielordnung Pflicht- und freier Spielbetrieb

7.

Voraussetzung für die Teilnahme am Spielbetrieb der neuen Serie ist die Regulierung aller Verbindlichkeiten gegenüber dem Verband und den Kreisen per 31. März bis zum 31. Mai desselben Jahres; ~~im Jahre 2021 ist in begründeten Ausnahmefällen eine Regulierung im Wege der Ratenzahlung bis zum 31.12.2021 möglich, sofern der Verein diese schriftlich bis zum 30.06.2021 beim Verband beantragt.~~ Sofern die obige Frist versäumt wird, ~~kann nach erfolgloser Mahnung Anzeige beim zuständigen Gericht erstattet werden~~ erfolgt die Ahndung gemäß § 67 der Satzung.

Begründung:

Satz 1, 2. Halbsatz:

Diese Regelung war lediglich temporär und ist damit zum jetzigen Zeitpunkt obsolet.

Satz 2:

Seit der Einführung des § 67 der Satzung mit folgendem Text

§ 67 der Satzung (Verstoß gegen Pflichten)

Verstößt ein Mitgliedsverein gegen die Pflicht, die ihm gemäß § 66 auferlegten Abgaben, Beiträge, Umlagen, Gebühren oder Strafen fristgerecht zu entrichten, so kann das geschäftsführende Präsidium bzw. der zuständige geschäftsführende Kreisvorstand gegen ihn folgende Sanktionen verhängen:

a) ein Säumniszuschlag in Höhe von 10 % der offenen Forderungen

b) Punktabzug gegen die höchste Herrenmannschaft (Frauenmannschaft, wenn der Verein keine Herrenmannschaft besitzt) auf SHFV-Ebene

c) Streichung der 1. Herren-(Frauen)mannschaft für die laufende Spielzeit und Feststellung als Regelabsteiger

liegt die Zuständigkeit außerhalb der Gerichtsbarkeit, hier muss aber der Hinweis auf die Ahndungsmöglichkeiten des § 67 der Satzung erfolgen.



Beschluss Nr. 6 der 5. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 09./10.12.2022

Antrag: § 9 Ziffer 6 der Jugendordnung

Antragsteller: Kommission Spielbetrieb

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 9 Ziff. 6 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

§ 9 Altersklassen

[...]

6. Juniorinnen des jüngeren Jahrgangs ihrer Altersklasse (bis einschließlich B-Juniorinnen) besitzen zugleich auch eine Spielberechtigung für die Juniorenmannschaften der nächst niedrigeren Altersklasse ihres Vereins. In Einzelfällen kann der SHFV Frauen- und Mädchenausschuss aus Talentfördergründen auf Antrag eines Vereins auch Juniorinnen des älteren Jahrgangs – begrenzt auf aktuelle Landesauswahlspielerinnen – die Spielberechtigung erteilen. **Diese Sonderregelung gilt nur für B-Juniorinnen sowie Vereine, bei denen die betreffenden Juniorinnen in einer C-Juniorinnenmannschaft auf Verbandsebene (Landesliga, Oberliga) zum Einsatz kommen sollen.**

Für die Spielserie 2022/23 besitzen U18- und U19-Spielerinnen zugleich auch eine Spielberechtigung für die A- und B-Juniorinnenmannschaften ihres Vereins (Gem. § 5a DFB-Jugendordnung).

[...]

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Ausnahmeregelung, dass Landesauswahlspielerinnen des älteren Jahrgangs auch in der nächstniedrigeren Altersklasse zum Einsatz kommen dürfen, ist ein Kompromiss zwischen dem Juniorenbereich und der weiblichen Talentförderung, um talentierten Spielerinnen weiterhin die Möglichkeit zu geben, sich auf hohem Niveau bei jüngeren Junioren weiterentwickeln zu können. Allerdings soll durch diese Regelung nicht die grundsätzliche Ablehnung des Juniorenbereichs der sehr großen Altersdifferenz – gerade wenn Junioren der nächstniedrigeren Altersklasse noch in der nächsthöheren Altersklasse mitwirken – ausgehebelt werden. Somit ist es den Vereinen schwerlich vermittelbar, wenn dann auch auf Kreisebene Junioren gegen ältere, besonders talentierte Juniorinnen spielen müssen und zugleich sportlich „schwächeren“ Juniorinnen diese Möglichkeit



versagt ist. Daher soll mit dieser Anpassung der Ziffer 6 die Ausnahmeregelung für Auswahlspielerinnen zum einen auf die Spielklassen auf Landesebene beschränkt werden und zum anderen auf die Altersklasse der B-Juniorinnen, da man der Meinung ist, dass man mit Blick auf den körperlichen Entwicklungsstand erst ab den C-Juniorinnen die große Altersdifferenz tolerieren sollte.



**Antrag Nr. 7 zur ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung
am 09./10.12.2022**

Antrag: § 11 Jugendordnung

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Antrag: Das Präsidium des SHFV möge beschließen, dass §11 der Jugendordnung wie folgt geändert wird:

Der Antrag wurde zur erneuten Überarbeitung vom Antragsteller zurückgezogen.

§ 11 Beschränkung des sportlichen Einsatzes

Der Einsatz der Jugendlichen in der jeweils nächsthöheren Altersklasse ist den Vereinen überlassen. Kein Jugendlicher darf an einem Tag mehr als ein Pflichtspiel (Punkt- oder Pokalspiel) austragen, an einem Spieltag nicht mehr als 3 Spiele.

Ein Austausch zwischen den Junioren-/Juniorinnenmannschaften der gleichen Altersklasse eines Vereins von oben nach unten ist grundsätzlich nicht statthaft.

Es dürfen jedoch aus der Mannschaft des letzten Pflichtspiels (Punkt- und Pokalspiel) der nächsthöheren ~~er spielenden~~ Mannschaft bis zu drei eingesetzte Spieler*innen in der nächstniedrigeren ~~er spielenden~~ Mannschaft eingesetzt werden. Handelt es sich aber bei der nächstniedrigeren ~~er spielenden~~ Mannschaft um eine 9er-/7er-Mannschaft, so dürfen in dieser nur bis zu zwei eingesetzte* Spieler*innen eingesetzt werden, bei einer 5er-Mannschaft nur bis zu einem/r eingesetzte/n Spieler*in. **Vorstehendes gilt nur für Mannschaften im organisierten Pflichtspielbetrieb (Punkt- und Pokalspiele). Spieler*innen, die im letzten Pflichtspiel der Mannschaft, in der sie zuletzt eingesetzt wurden, nicht zum Einsatz kamen, sind für die nächstniedriger spielende Mannschaft spielberechtigt.**

Nach beendeter Punktspielserie der höher ~~er spielenden~~ Mannschaften ist der Einsatz von Spieler(innen) in den niedriger ~~er spielenden~~ Mannschaften nicht mehr zulässig, wenn diese Spieler(innen) in einem der beiden letzten Punktspiele der höheren Mannschaften mitgewirkt haben.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die obige Formulierung wurde gewählt, um den sportlichen Einsatz bei 5er-Mannschaften im Meisterschaftsspielbetrieb zu reglementieren. Da 5er-Mannschaften jedoch auch im Rahmen der neuen Spielformen im Kinderfußball (kein organisierter und zusammenhängender Meisterschaftsspielbetrieb) spielen, ist an dieser Stelle eine Konkretisierung der Regelung notwendig. Durch die Konkretisierung können 5er-Mannschaften im Rahmen von Veranstaltungen mit den neuen Kinderfußball-Spielformen flexibel zusammengestellt werden.

Zur Klarstellung wird der letzte Satz ergänzt. Es gab rege Diskussionen, ob der bisherige Paragraph das Herunterspielen für Spieler*innen der ersten Mannschaft zulässt, die beim



letzten Pflichtspiel der oberen Mannschaft gar nicht eingesetzt wurden. Der Jugendbeirat hat sich für diese Variante ausgesprochen, um das Herunterspielen zu reglementieren.



Beschluss Nr. 8 der 5. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung am 09./10.12.2022

Antrag: Änderung § 21 Jugendordnung

Antragsteller: SHFV-Jugendausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 21 der Jugendordnung wie folgt geändert bzw. ergänzt wird:

§ 21 Spielabsetzungen

1. Absetzung von Spielen bei Abstellung von Auswahl-/TF-spielern

Ein Verein, der Junioren/Juniorinnen für eine Auswahl-/Talenfördermaßnahme abstellen muss, besitzt nur dann das Recht, die Absetzung eines für ihn angesetzten Spiels zu verlangen, wenn **mindestens zwei Feldspieler oder ein Torwart mehr als ein Junior oder eine Juniorin** der gleichen Altersklasse der A- bis ~~C-D~~-Junioren bzw. der B- bis D-Juniorinnen gleichzeitig zu einer SHFV- oder DFB-Jugend-Maßnahme einberufen werden. ~~Dieses gilt nicht bei Abstellung eines/einer Torhüters/Torhüterin.~~

2. Absetzung von Spielen aufgrund von Spielerabwesenheit

Sind mindestens 5 Spieler einer 11er-Mannschaft (9er-Spielbetrieb: 4 Spieler, 7er: 3 Spieler), die in den letzten drei ausgetragenen Meisterschaftsspielen laut Spielbericht zwei Mal eingesetzt waren, erkrankt, verletzt oder nehmen an schulischen Veranstaltungen und kirchlichen Maßnahmen teil, kann auf Antrag des Vereines eine Spielabsetzung/-verlegung erfolgen. Der Antrag ist unverzüglich nach bekannt werden der Erkrankungen/Verletzungen/Veranstaltungen schriftlich per E-Postfach dem Staffelleiter zu übermitteln. Dem Staffelleiter sind ~~die entsprechenden schulischen/kirchlichen Bescheinigungen, die Entschuldigungsschreiben der Erziehungsberechtigten, offiziellen Testnachweise bzw. die ärztlichen Bescheinigungen (erst ab B-Jugend)~~ **Nachweise gem. nachfolgender Übersicht** bis spätestens zwei Werktage nach dem angesetzten Spiel, per E-Post zu schicken:

- Entschuldigungsschreiben der Erziehungsberechtigten (bis einschl. D-Jugend)
- Offizielle Testnachweise bzw. ärztliche Bescheinigungen (ab C-Jugend Pflicht)
- Schulische/kirchliche Bescheinigungen (Alle Altersklassen)

Geschieht dies nicht, so wird das Spiel als Nichtantritt gewertet.

Die Änderungen treten zum 01.01.2023 in Kraft.



Begründung:

Bislang umfasste der Passus zur Möglichkeit von Spielabsetzungen der Vereine bei Abstellung von Spielern für die SHFV-Talentförderung im wörtlichen Sinne nur die Auswahlmaßnahmen und auch nur den Bereich der A- bis C-Junioren sowie B- bis D-Juniorinnen. Damit waren Maßnahmen wie Vergleichsspiele der DFB-Stützpunkte zumindest nicht offensichtlich inkludiert. Zudem griff diese Regelung bislang für den Großteil der Spieler der Stützpunkte – junger und alter Jahrgang D-Jugend – nicht, weshalb D-Junioren Mannschaften, die zum Teil mehrere Spieler für Maßnahmen abstellen sollten, kein Recht auf Verlegung hatten. Mit den beantragten Änderungen soll dieser Umstand korrigiert werden.

Die Anpassung in Ziffer 2 erfolgt, um Missverständnisse zu vermeiden. Der Jugendbeirat befürwortet die Attestpflicht bereits ab der C-Jugend und bittet um übersichtlichere Darstellung der Nachweise. Dieser bitte wird hiermit Folge geleistet.

Der Jugendbeirat befürwortet diesen Antrag.



Beschluss Nr. 9 der ordentlichen Präsidiumssitzung des SHFV am 09./10.12.2022

Antrag: Anpassung § 9 der Spielordnung

Antragsteller: SHFV Schiedsrichterausschuss auf mehrheitlichen Wunsch der Vorsitzenden der Kreisschiedsrichterausschüsse

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass der § 9 der Spielordnung in den Ziffern 1 und 2 wie folgt geändert wird:

§ 9 Schiedsrichtermeldung

1. (...)

Der Verein, welcher einen Schiedsrichter zur Ausbildung erstmals gemeldet hat, behält diesen ab Vollendung des 16. Lebensjahres mindestens 3 Jahre als Zehlschiedsrichter im Sinne von Abs. 1, sofern dieser im Zuständigkeitsbereich des Kreisfußballverbandes als anerkannter Schiedsrichter tätig ist. Dabei ist es unerheblich, ob dieser Schiedsrichter zwischenzeitlich von seinem Ausbildungsverein zu einem anderen Verein innerhalb ~~desselben Kreisfußballverbandes~~ des SHFV gewechselt ist. ~~Wechselt der Schiedsrichter allerdings den Kreisfußballverband, geht das Recht des Zehlschiedsrichters an den Verein, in welchem er im neuen Kreisfußballverband als Schiedsrichter tätig wird.~~ Die Schutzfrist (3 Jahre ab Vollendung des 16. Lebensjahres) ist unbeachtlich, wenn der abgebende Verein auf die Einhaltung schriftlich verzichtet und die Verzichtserklärung dem Kreisschiedsrichterausschuss vorlegt.

Wenn innerhalb einer Spielgemeinschaft Vereine mit Schiedsrichterüberhang Zehlschiedsrichter an einen anderen an der Spielgemeinschaft beteiligten Verein für eine Spielzeit abgeben, so haben sie das in einer schriftlichen Erklärung (auf SHFV-Formular) vor der betreffenden Saison im Rahmen der Schiedsrichtermeldung dem zuständigen Kreisvorstand unter Nennung des Namens und des betreffenden Zeitraumes der Abgabe (mithin die betreffende Spielzeit) anzuzeigen. ~~Diese Abgabemöglichkeit besteht nicht für Jugendfördervereine (JFV). Hier muss ein vollständiger Wechsel vom Stammverein zum JFV vollzogen werden.~~

(...)

2. Gegen säumige Vereine, die das Schiedsrichtersoll im Sinne von Ziffer 1 nicht erfüllen, sind folgende Maßnahmen einzuleiten:

- a) Im ersten Jahr ~~Zehlschiedsrichterfehlbestand je fehlendem Schiedsrichter:~~ ein Ordnungsgeld in Höhe von € 125,00 ~~je fehlendem Schiedsrichter.~~
- b) Im zweiten Jahr ~~je fehlendem Schiedsrichter~~ ~~Zehlschiedsrichterfehlbestand~~ ein Ordnungsgeld in Höhe von € 250,00 sowie Abzug von 1 Punkt ~~je fehlendem Schiedsrichter~~ für die

höchstklassige Mannschaft des Vereins im SHFV. Der Punktabzug wird auf maximal 3 Punkte begrenzt.

- c) Im dritten Jahr ~~je fehlendem Schiedsrichter Zählschiedsrichterfehlbestand~~ ein Ordnungsgeld in Höhe von € 375,00 sowie Abzug von 2 Punkten ~~je fehlendem Schiedsrichter~~ für die **höchstklassige** Mannschaft des Vereins im SHFV. Der Punktabzug wird auf maximal 6 Punkte begrenzt.
- d) Ab dem vierten Jahr ~~je fehlendem Schiedsrichter Zählschiedsrichterfehlbestand~~ ein Ordnungsgeld in Höhe von € 500,00 sowie Abzug von 3 Punkten ~~je fehlendem Schiedsrichter~~ für die **höchstklassige** Mannschaft des Vereins im SHFV. Der Punktabzug wird auf maximal 9 Punkte begrenzt.

Ein Punktabzug gegen Junioren-/Juniorinnenmannschaften des säumigen Vereins ist nicht zulässig **und kann zudem nur gegen Mannschaften erfolgen, für die gemäß Ziffer 1 Abs. 1 ein Zählschiedsrichter gemeldet werden muss.**

Für den Fall eines Punktabzugs im Sinne von Buchstabe b) bis d) gegen einen Verein, der in der betreffenden Spielklasse sowohl eine Herren- wie auch Frauenmannschaft am Spielbetrieb gemeldet hat, erfolgt der Punktabzug zu Lasten der Mannschaft, in deren Spielklasse mehr Mannschaften am Spielbetrieb teilnehmen.

Sollte die Staffelstärke der beiden Staffeln identisch sein, kann der Verein spätestens bis zum 1. Spieltag der früher beginnenden Staffel entscheiden, welcher Mannschaft die Punkte abgezogen werden. Sollte der Verein keine Mannschaft benennen, so werden beide Mannschaften mit dem voll umfänglichen Punktabzug sanktioniert.*

*Motive zur differenzierten Behandlung von Mannschaften im Sinne von § 9 Ziffer 2d letzter Absatz befinden sich im Anhang zur Spielordnung.

~~Für die Saison 2021/2022 gilt zudem, dass für säumige Vereine, die das Schiedsrichtersoll im Sinne von Ziffer 1 nicht erfüllen, die gleiche Sanktionsstufe inklusive der damit verbundenen Sanktionen wie vor der Spielzeit 2020/21 gilt und angewendet wird, es sei denn, sie haben sich verbessert. Positive Entwicklungen werden angerechnet, kein Verein darf durch diese Regelung einen Nachteil haben.~~

(...)

Die Änderungen treten mit Wirkung zum 01.04.2023 in Kraft.

Begründung:

Bei der Tagung des SHFV-Schiedsrichterausschusses mit den Vorsitzenden der Kreisschiedsrichterausschüsse (KSA) wurde gemeinsam mit dem Vorsitzenden des Ausschusses für Satzung & Recht (ASR) der §9 SpO nochmals eingehend analysiert. Bereits im Vorfeld gab es zudem den Einlass aus dem Kreisschiedsrichterausschuss Rendsburg-Eckernförde, dass die nach wie vor bestehende Regelung, dass die Schutzfrist für Vereine, die einen Schiedsrichter neu ausgebildet haben, bei einem Kreiswechsel entfällt, nicht mehr verhältnismäßig ist. Im § 19 der Schiedsrichterordnung wurde die Kreiswechsel-Ausnahmeregelung bereits vor einigen Jahren

herausgenommen. Der mit dem Kreiswechsel einhergehende zusätzliche Verwaltungsaufwand – um die Zehlschiedsrichtererkennung in der Schutzfrist jederzeit korrekt zuzuordnen – sollte über das DFBnet und zwischen den Kreisschiedsrichterausschüssen bewerkstelligt werden können und darf kein Argument für die Schlechterbehandlung von Vereinen sein, die sich um neue Schiedsrichter bemühen. Dieser Sichtweise haben sich die anderen KSA-Vorsitzenden mehrheitlich angeschlossen.

Der Vorsitzende des ASR führte zudem aus, dass die Abgabemöglichkeit von Zehlschiedsrichtern bei Spielgemeinschaften nicht gleichermaßen für Jugendfördervereine gilt, da es sich um keine Notgemeinschaft handele. Da es mittlerweile vermehrt JFV-Bildungen gibt und diese Fragestellung bereits mehrfach aufgetaucht ist, sollte dieser Sachverhalt zwecks Klarstellung entsprechend ergänzt werden.

Darüber hinaus gab es Fälle, in denen Vereine bei einer drohenden Sanktionierung ihre Altherrenmannschaft als höchstspielende Mannschaft angegeben haben. Da für diese aber mittlerweile keine Verpflichtung mehr besteht, einen Zehlschiedsrichter zu melden, sollten sie auch nicht für eine Sanktionierung in Betracht kommen können. Hier spricht sich der SR-Bereich einstimmig für eine grundsätzliche Festlegung darauf aus, dass Punktabzüge nur gegen Mannschaften, für die ein Zehlschiedsrichter gemeldet werden muss, ausgesprochen werden können.



Beschluss Nr. 10 der 5. ordentlichen SHFV- Präsidiumssitzung am 09./10.12.2022

Antrag: Änderung § 55 Ziff. 3 der Spielordnung

Antragsteller: SHFV-Herrenspielausschuss

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig beschlossen, dass § 55 Ziff. 3 der Spielordnung wie nachfolgend dargestellt geändert wird:

§ 55 Stammspieler

1. Grundsätzlich darf jeder Spieler eines Vereins an einem Spieltag (§ 2 Ziffer 8) nur an einem ordentlichen Pflichtspiel (Meisterschaft oder Pokal) teilnehmen. Hiervon ausgenommen sind Spieler einer unteren Mannschaft, die am selben Spieltag bei ihrem zweiten Spiel in einer höheren Mannschaft mitwirken.
2. Nach einem Einsatz in einem ordentlichen Pflichtspiel sind Amateur- oder Vertragsspieler nach einer Schutzfrist von zwei darauffolgenden Kalendertagen für ordentliche Pflichtspiele der nächstniederen Mannschaft ihres Vereins spielberechtigt. Bei ausgesprochener Spielsperre wird diese Regelung erst nach Ablauf der Sperrzeit wirksam. Kommt es an einem Spieltag zu einem Spielausfall wegen Spielverlegung, Spielabsetzung oder Spielabsage der höheren Mannschaft bzw. ist kein ordentliches Pflichtspiel für die höhere Mannschaft angesetzt, so darf von den eingesetzten Spielern des letzten durchgeführten ordentlichen Pflichtspiels der höheren Mannschaft kein Spieler in einer niederen Mannschaft des Vereins mitwirken. Diese Regelung findet keine Anwendung, wenn erst nach Anpfiff des Spieles der niederen Mannschaft am Spieltag das Spiel der höheren Mannschaft verlegt, abgesetzt oder abgesagt wird.
3. Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 und 2 gilt nicht für Spieler, die mit Beginn des Spieljahres am 01. Juli das 23. Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ein Einsatz von Spielern der 3. Liga oder der 4. Spielklassenebene, die nicht unter die U23-Regelung fallen, wird unter Berücksichtigung des § 11a der DFB-Spielordnung auf max. 3 begrenzt. Bei freigeholten A-Junioren bzw. freigeholten B-Juniorinnen ist weiterhin die Jugendordnung zu beachten. ~~Bei A-Junioren ist weiterhin die Jugendordnung zu beachten.~~ Die Einschränkung gemäß Ziffer 1 und 2 gilt nicht für Spieler, **die vor dem nachfolgenden 01.01. (bezogen auf den Beginn des Spieljahres) das 40. Lebensjahr vollendet haben** ~~die vom vorangegangenen 01.01. bis zum nachfolgenden 31.12. das 40. Lebensjahr vollendet haben.~~
4. Der Einsatz eines Spielers ist in den letzten vier Meisterschaftsspielen der niedrigeren Mannschaft nicht mehr möglich, wenn der Spieler in mehr als sechs Meisterschaftsspielen ab 01 Januar des Spieljahres in höheren Mannschaften eingesetzt wurde. Dieses gilt auch für folgende Entscheidungsspiele in diesem

5. Zeitraum. Nach dem Einsatz in mindestens einem der letzten beiden zur Austragung gekommenen Meisterschaftsspiele des Spieljahres einer höheren Mannschaft kann ein Spieler an Meisterschaftsspielen niedrigerer Mannschaften des Vereins nicht mehr teilnehmen. Ein Spieler, der während der letzten vier Meisterschaftsspiele der niederen Mannschaft das siebte Mal in einer höheren Mannschaft zum Einsatz kommt, darf ab diesem Tag auch nicht mehr in der niederen Mannschaft seines Vereins zum Einsatz gelangen.
6. der Einsatz von Lizenzspielern in Amateurmansschaften ist in § 1a des Melde- und Passwesens des SHFV geregelt.

Ein Verstoß gegen diesen Paragraphen zieht eine Spielwertung gem. § 29 Spielordnung nach sich.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Der Hinweis auf die Jugendordnung für A-Junioren ist doppelt und kann daher gestrichen werden. Bez. der Ü40-Spieler erfolgt die Klarstellung, dass nicht nur Spieler betroffen sind, die 40 Jahre alt sind, sondern auch alle älteren Spieler.



**Beschluss Nr. 11 der 5. ordentlichen SHFV-Präsidiumssitzung
am 09./10.12.2022**

Antrag: Anpassung Geschäftsordnung Präsidium

Antragsteller: geschäftsführendes Präsidium

Beschluss: Das Präsidium des SHFV hat einstimmig die Anpassungen in der
Geschäftsordnung Präsidium wie in der Anlage beschlossen.

Die Änderungen treten mit sofortiger Wirkung in Kraft.

Begründung:

Die Änderungen resultieren aus der Aufnahme des Jungen Präsidiums in die Satzung des SHFV.



Anlage zu Beschluss Nr. 11 der 5. ordentlichen SHFV- Präsidiumssitzung am 09./10.12.2022

Antrag: Anpassung Geschäftsordnung

Geschäftsordnung Präsidium SHFV

Auf Grundlage von § 30 Ziffer 2 bzw. ~~7~~ 8 der Satzung des SHFV gibt sich das Präsidium des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes in Ergänzung zu den bestehenden Satzungsvorschriften zur Regelung allfälliger Kompetenzverteilungen sowie zum Ablauf von Sitzungen des Präsidiums selbst nachfolgende Geschäftsordnung:

§ 1 Geltungsbereich

Die Geschäftsordnung des Präsidiums des Schleswig-Holsteinischen Fußballverbandes gilt in Ergänzung seiner Satzung, insbesondere der §§ 30 und 31.

Das Präsidium ist berechtigt, diese Geschäftsordnung jederzeit zu ändern oder aufzuheben.

§ 2 Einberufung zu den Sitzungen des Präsidiums

- a) Das Präsidium tritt auf Antrag des geschäftsführenden Präsidiums oder mindestens eines Drittels seiner Mitglieder mindestens fünfmal im Geschäftsjahr zusammen.
- b) Auf schriftliches Verlangen von mindestens ~~acht~~ **neun** stimmberechtigten Mitgliedern des Präsidiums hat der Präsident bzw. in seinem Verhinderungsfall ein Vizepräsident eine außerordentliche Sitzung des Präsidiums einzuberufen.
- c) Die Einberufung zu Sitzungen des Präsidiums erfolgt schriftlich im Auftrag des Präsidenten bzw. in seinem Verhinderungsfall im Auftrag eines Vizepräsidenten durch die Geschäftsführung.
- d) Bei Bedarf können Sitzungen in Form einer Video- oder Telefonkonferenz einberufen werden.

§ 3 Einladungsfrist

Die Einladung zu den ordentlichen Sitzungen des Präsidiums erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen. Die Frist beginnt mit der Einstellung in das elektronische Postfachsystem des SHFV bzw. mit dem Versanddatum der entsprechenden E-Mail. Die Einladung zur außerordentlichen Sitzung des Präsidiums erfolgt schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Tagen.

§ 4 Tagesordnung

- a) In die Tagesordnung sind alle Anträge aufzunehmen, die seitens der Mitglieder des Präsidiums, eines Kreisvorstands, eines SHFV-Organs oder einer SHFV-Kommission bis zu 14 Tage vor dem Sitzungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium oder der Geschäftsführung eingegangen sind.

- b) In die Tagesordnung sind alle Tagesordnungspunkte aufzunehmen, die seitens der Mitglieder des Präsidiums bis zu drei Wochen vor dem Sitzungstermin schriftlich beim geschäftsführenden Präsidium oder der Geschäftsführung eingegangen sind. Die einzelnen Tagesordnungspunkte kommen in der festgesetzten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung, soweit die Sitzungsteilnehmer nicht Gegenteiliges beschließen.
- c) Anträge und Tagesordnungspunkte, die nicht rechtzeitig eingereicht werden und deshalb nicht auf die Tagesordnung gesetzt wurden, können am Schluss der Tagesordnung vor dem Punkt „Verschiedenes“ beraten werden, wenn die Dringlichkeit mit Zweidrittelmehrheit der vertretenen Stimmen bejaht wird.

§ 5 Leitung der Sitzungen und Sitzungsverlauf

- a) Sie wird vom Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten, geführt.
- b) Der Sitzungsleitung stehen alle zur Aufrechterhaltung der Ordnung erforderlichen Befugnisse zu. Ist die ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung gefährdet, kann die Sitzungsleitung das Wort entziehen, Ausschlüsse von Sitzungsteilnehmern auf Zeit oder für die ganze Dauer, Unterbrechung oder Aufhebung der Sitzung anordnen.
- c) Über Einsprüche gegenüber Entscheidungen der Sitzungsleitung entscheiden die anwesenden Mitglieder des Präsidiums immer mit einfacher Mehrheit. Der Einspruch ist vom Einspruchsführer zu begründen. Ein Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums oder ein von ihm beauftragtes Mitglied kann hierzu eine Stellungnahme abgeben.

§ 6 Vertraulichkeit und Öffentlichkeit

- a) Die Sitzungen des Präsidiums sind nicht öffentlich. Auf Einladung des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten, können an den Sitzungen des Präsidiums zu bestimmten Tagesordnungspunkten bei Bedarf Mitglieder aus den Ausschüssen und Kommissionen des SHFV, hauptamtliche Mitarbeiter der Geschäftsstelle sowie Gäste teilnehmen. Die Mitglieder des Präsidiums sind berechtigt, dem Präsidenten die Teilnahme der zuvor genannten Personen an den Sitzungen des geschäftsführenden Präsidiums vorzuschlagen. Die Vorsitzenden der Verbandsausschüsse können sich durch Ihren jeweiligen Stellvertreter stimmberechtigt vertreten lassen, die Vorsitzenden der Kreisfußballverbände durch ein anderes Mitglied ihres geschäftsführenden Kreisvorstandes.
- b) Das Präsidium kann beschließen, dass einzelne Inhalte der Sitzung der Vertraulichkeit unterliegen. Alle Mitglieder des Präsidiums sowie weitere Teilnehmer an den Präsidiumssitzungen haben über diese Geschäftsvorgänge gegenüber jedermann Verschwiegenheit zu bewahren. Diese Informationen unterliegen auch ohne bzw. nach Beendigung der Mitgliedschaft im Präsidium des SHFV bzw. in der Geschäftsführung des Verbandes diesem Verschwiegenheitsgebot.
- c) Die Berichterstattung zur Presse über gefasste Beschlüsse des Präsidiums obliegt generell dem Präsidenten, der diese Aufgabe an andere Mitglieder des Präsidiums oder die Geschäftsführung bzw. den Pressesprecher des Verbandes delegieren kann. Anfragen der Presse an Mitglieder des Präsidiums sind ebenfalls an den Präsidenten bzw. die Geschäftsführung oder den Pressesprecher des SHFV weiterzuleiten.

§ 7 Befangenheit von Mitgliedern des Präsidiums

- a) An Entscheidungen, Beschlüssen bzw. Empfehlungen, die ein Mitglied des Präsidiums in persönlicher Weise direkt tangieren, dürfen diese nicht mitwirken. Auf Beschluss des Präsidiums ist eine Anwesenheit in beratender Funktion bis zur Abstimmung zulässig.
- b) Die Betroffenen haben ihre Befangenheit dem Sitzungsleiter (§ 5) unaufgefordert mitzuteilen.

- c) In Zweifelsfällen entscheidet das Präsidium über die Befangenheit. An dieser Abstimmung darf das betreffende Mitglied des Präsidiums nicht teilnehmen.

§ 8 Abstimmung

- a) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse grundsätzlich im Rahmen der Sitzungen gemäß § 2. In dringenden Fällen können auf Anordnung des Präsidenten, in dessen Verhinderungsfall von einem der Vizepräsidenten, Beschlüsse auch im schriftlichen Umlaufverfahren herbeigeführt werden.
- b) Das Präsidium ist beschlussfähig, wenn die Einberufung zur Sitzung ordnungsgemäß erfolgt ist und die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Ergänzend gilt § 31 Ziff. 10 der Satzung. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren setzt die Zustimmung von mindestens drei Mitgliedern des geschäftsführenden Präsidiums voraus.
- c) Stimmberechtigt sind alle gewählten Mitglieder des Präsidiums, soweit sie nicht nur beratende Stimme haben. Jedes stimmberechtigte Mitglied des geschäftsführenden Präsidiums ~~und~~, jeder Ausschuss-Vorsitzende **und die beiden Vertreter des Jungen Präsidiums** gemäß § 30, Ziffer 1, **a), c) und d) der** Satzung des SHFV hat eine Stimme.

Die Vorsitzenden der Kreisfußballverbände haben gewichtetes Stimmrecht wobei die Gewichtung in analoger Anwendung des § 19 Nummer 2 der Satzung ermittelt wird, in folgenden Angelegenheiten:

- Änderungen von Bestimmungen der Satzung
 - Kreisrelevante Angelegenheiten, wobei regelmäßig alle Angelegenheiten Kreisrelevanz entfalten
 - In anderen Angelegenheiten haben die Kreisvorsitzenden Einzelstimmrecht
- d) Das Präsidium kann Bestimmungen der Satzung, ausgenommen Bestimmungen über den Verbandszweck, mit 2/3-Mehrheit ändern. Das Präsidium kann Bestimmungen der Ordnungen mit einfacher Mehrheit ändern. Beschlüsse von satzungs- und ordnungsändernder Art, die das Präsidium des SHFV trifft, sind den Vereinen und Organen des SHFV spätestens 14 Tage nach der Beschlussfassung über das elektronische Postfach des SHFV bekannt zu machen.
- e) Alle vom Präsidium beschlossenen Änderungen der Satzung stehen unter dem Vorbehalt der Genehmigung durch den nachfolgenden ordentlichen Verbandstag.
- f) Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, es sei denn, dass zehn Prozent der anwesenden Stimmberechtigten geheime Abstimmung verlangen.

§ 9 Protokoll

Die Geschäftsführung ist für das Präsidiumsprotokoll verantwortlich, welches spätestens einen Monat nach der Präsidiumssitzung den Präsidiumsmitgliedern über die Geschäftsstelle zuzuleiten ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in das Protokoll aufzunehmen oder als Anlage beizufügen.

§ 10 Aufgaben und Zuständigkeiten des Präsidiums

- a) Das Präsidium ist nach dem Verbandstag das zweithöchste Organ des Verbandes. Ihm obliegt die Festsetzung der Rahmenrichtlinien der Verbandspolitik.
- b) Das Präsidium bestellt die Geschäftsführung auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums.

- c) Das Präsidium genehmigt den jeweiligen Haushaltsplan inkl. Stellenplan des SHFV auf Vorschlag des geschäftsführenden Präsidiums.
- d) Das Präsidium beschließt Veräußerungen und Beleihungen von Grundstücken und anderen Verbandswerten mit einem Wert von mehr als 10.000,- Euro.
- e) Das Präsidium kann Teile der ihm obliegenden Aufgaben an einzelne Mitglieder delegieren. Dieses gilt insbesondere für die Zuständigkeit des geschäftsführenden Präsidiums. Die unterschiedlichen Aufgabenbereiche der Mitglieder des geschäftsführenden Präsidiums werden in einem gesonderten Geschäftsverteilung/Organigramm erfasst und bilden in der jeweiligen Fassung den Anhang zu dieser Geschäftsordnung. Die Zuständigkeiten des geschäftsführenden Präsidiums gemäß § 33 der Satzung bleiben hiervon unberührt.
- f) Für die Erledigung der laufenden Geschäfte bedient sich das Präsidium der Verbandsgeschäftsstelle bzw. des Uwe Seeler Fußball Parks, welche von der Geschäftsführung des Verbandes geführt werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Geschäftsordnung ist vom Präsidium in seiner Sitzung vom ~~24. November 2017~~ 10. Dezember 2022 genehmigt worden und tritt umgehend in Kraft.

Die Einhaltung der Geschäftsordnung erfolgt durch das Präsidium.